

54. Welche Bedeutung hat es für die Berechnung der Frist des § 73 Abs. 1 ZPO., wenn der Richter nach der Aufforderung zur Abgabe von Geboten den Terminsraum verläßt mit der in der Versteigerungsniederschrift beurkundeten Erklärung, er begeben sich in sein Dienstzimmer, wo er jederzeit zur Entgegennahme weiterer Gebote zu erreichen sei?

V. Zivilsenat. Urf. v. 12. Mai 1937 i. S. Schr. (R.) w. Deutsches Reich (Bekl.). V 289/36.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Hofstad.

Am 21. März 1934 gelangte vor dem Amtsgericht in Schw. das daselbst unter Blatt 2716 des Grundbuchs auf den Namen der F. schen Erben eingetragene Grundstück Nr. 91 zur Zwangsversteigerung. Das Gericht forderte um 9 Uhr 20 Minuten zur Abgabe von Geboten auf. Es wurden zunächst zwei Gebote abgegeben. Als sodann trotz Aufforderung keine Gebote mehr erfolgten, verkündete der Richter laut Versteigerungsniederschrift: „Ich begeben mich jetzt in mein Dienstzimmer Nr. 9, wo ich jederzeit zur Entgegennahme weiterer

Gebote zu erreichen bin. Um 10 Uhr 15 Minuten wird der Termin in diesem Zimmer wieder fortgesetzt“. Die Niederschrift fährt sodann fort. „Nach Fortsetzung des Termins um 10 Uhr 15 Minuten boten weiter:

Kaufmann L. und Steuerinspektor Schr. (Kläger), beide zu Schw., zu gleichen Teilen	5300 RM.,
Domökonomus Sch. für Domkirche in Schw.	7000 RM.,
Kaufmann L. und Steuerinspektor Schr. zu gleichen Teilen	7500 RM.“

Die beiden Vorgenannten blieben mit diesem Gebot Meistbietende. Um 10 Uhr 25 Minuten wurde der Schluß der Versteigerung verkündet. Durch Beschluß vom 28. März 1934 wurde das Grundstück zum Betrage von 7500 RM. dem Kläger zugeschlagen, dem der Kaufmann L. seine Rechte aus dem Meistgebot abgetreten hatte. Auf die sofortige Beschwerde des Miterben F. wurde durch Beschluß des Landgerichts vom 23. April 1934 der Zuschlagsbeschluß des Amtsgerichts wegen Nichtbeachtung der einstündigen Frist aus § 73 ZPO. aufgehoben. In dem daraufhin angeetzten zweiten Versteigerungstermin vom 31. Mai 1934 blieb die Stadt Schw. mit 11300 RM. Meistbietende und erhielt den Zuschlag.

Mit der Begründung, der diensttuende Richter habe in dem ersten Versteigerungstermin das Terminszimmer nicht verlassen dürfen, er habe durch Nichtbeachtung der einstündigen Frist aus § 73 ZPO. seine Amtspflicht verletzt, verlangt der Kläger von dem Beklagten Ersatz seines auf 3800 RM. berechneten Schadens zu einem Teilbetrag von 150 RM. nebst Zinsen. Der Beklagte hat eine Amtspflichtverletzung des Versteigerungsrichters in Abrede gestellt und weiter ausgeführt, der Anspruch des Klägers scheitere auch daran, daß dieser veräußert habe, gegen den Beschluß des Landgerichts, durch den der Zuschlag versagt worden sei, das Rechtsmittel der weiteren sofortigen Beschwerde einzulegen.

Die Revision des im ersten und zweiten Rechtszug unterlegenen Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Daß dem Versteigerungsrichter im Zwangsversteigerungsverfahren über Grundstücke auch gegenüber dem Meistbietenden eine Amtspflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften obliegt,

ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (RGZ. Bd. 129 S. 23; JW. 1934 S. 2842 Nr. 2).

In der Entscheidung vom 13. Dezember 1933 V 302/33 (RGZ. Bd. 142 S. 383 fgl.) hat der erkennende Senat ausgeführt, es gehöre zum Wesen der vom Richter wahrzunehmenden Versteigerung, daß der Richter während der ganzen Dauer des Termins zur Entgegennahme von Geboten bereit sei. Das sei aber nur dann der Fall, wenn und solange der Richter an der Terminsstelle, d. h. in dem Raum, in dem die Versteigerung stattfindet, zugegen sei. Jedes Weggehen des Richters aus diesem Raum bewirke eine Unterbrechung des Termins, deren Zeitdauer nicht in die Dauer der Versteigerung eingerechnet werden dürfe. Dabei könne es für diese Wirkung keinen Unterschied machen, ob das Fernsein lang oder kurz dauere, ob der Richter schnell wieder herbeigerufen werden könne oder nicht. Die Bedeutung, die das Gesetz einer einstündigen Dauer der Versteigerung beilege, verbiete eine mildere Auffassung. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten, da sie allein dem Zweck des Gesetzes entspricht, während eine laze Handhabung der Vorschrift des § 73 ZPO. notwendig zur Rechtsunsicherheit führen muß.

Das Oberlandesgericht hat im gegebenen Fall eine Unterbrechung der Versteigerung verneint mit der Begründung, der Richter habe den Termin für die Zwecke der Abgabe weiterer Gebote vorübergehend in einen anderen Geschäftsraum des Amtsgerichts verlegt. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Die Versteigerungsniederschrift ist als Urkunde über die Vorgänge im Versteigerungstermin der selbständigen Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich. Hätte der Richter den Termin vorübergehend in einen anderen Raum verlegen wollen, so hätte dies zur Folge gehabt, daß sich auch die sämtlichen Anwesenden dorthin hätten begeben können. Das hat aber der Richter offenbar nicht beabsichtigt. Auch fehlt in der Versteigerungsniederschrift ein Vermerk darüber, daß der Urkundsbeamte dem Richter in sein Dienstzimmer gefolgt ist. Dafür, daß der Termin vorübergehend ohne den sonst zugezogenen Urkundsbeamten hätte abgehalten werden sollen (§ 163 Abs. 3 ZPO.), ist kein Anhalt gegeben. Der Sinn der Anordnung des Versteigerungsrichters kann daher nur dahin verstanden werden, daß dieser, falls vor 10 Uhr 15 Minuten die Abgabe weiterer Gebote angekündigt werden sollte, jederzeit zur alsbaldigen Entgegennahme dieser Gebote

aus seinem Dienstzimmer in den Terminsraum zurückgerufen werden könne. Hierin hat der Versteigerungsrichter trotz des Wortlautes der Versteigerungsniederschrift, daß um 10 Uhr 15 Minuten die Verhandlung in dem Terminszimmer „fortgesetzt werde“, keine Unterbrechung der Versteigerungsverhandlung erblickt. Denn er hat die Dauer seines Aufenthalts in seinem Dienstzimmer nicht in der Sitzungsniederschrift festgelegt, während er eine sonstige Unterbrechung von 3 Minuten ausdrücklich erwähnt hat. Ebensovienig hat er die um 9 Uhr 20 Minuten in Lauf gesetzte Versteigerungsfrist um die Dauer seines Aufenthaltes in seinem Dienstzimmer verlängert. Er ist vielmehr davon ausgegangen, daß er infolge der von ihm für die Möglichkeit seiner jederzeitigen Rückkehr getroffenen Anordnung als für den ganzen Zeitraum der Frist des § 73 Abs. 1 ZPO. im Termin anwesend geblieben anzusehen sei. Diese Auffassung widerspricht aber der Bedeutung der vorgedachten Vorschrift, wie sie in der oben erwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellt worden ist. Demgemäß hat das Landgericht auf die sofortige Beschwerde eines Beteiligten mit zutreffender Begründung gemäß § 83 Nr. 7 ZPO. den Zuschlag verweigert. Eine weitere sofortige Beschwerde des Klägers wäre erfolglos gewesen, so daß die Berufung des Beklagten auf die Vorschrift des § 839 Abs. 3 ZPO. nicht durchgreift.

Da hiernach der Versteigerungsrichter nicht gesetzmäßig verfahren ist, bleibt zu prüfen, ob ihm ein Verschulden zur Last fällt. In dieser Beziehung wird es bei der Stellung, die von den führenden Erläuterungsbüchern zu der Auslegung des § 73 Abs. 1 ZPO. bisher eingenommen war, wesentlich darauf ankommen, ob dem Versteigerungsrichter am 21. März 1934 die Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Dezember 1933 (RGZ. Bd. 142 S. 383) bekannt war, verneinendenfalls, ob ihm die Nichtkenntnis als Fahrlässigkeit anzurechnen ist. Da das Berufungsgericht in dieser Hinsicht keine Feststellungen getroffen hat, so bedarf die Sache einer erneuten Erörterung in der Tatsacheninstanz.